

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Fraktionsvorsitzenden CDU/BV/FDP/VUB-Fraktion, CDU, Herrn Adrian Hepp, Radfahrerschutzstreifen Höhe Am Sportplatz 3, 14979 Großbeeren vom 18.5.2021 - Anfrage: 6-4528/21-KT

Sachverhalt:

Auf der Straße Am Sportplatz in Großbeeren wurde vom Ortsausgang in Richtung Ortsmitte ein sogenannter Radfahrerschutzstreifen auf der Straße aufgebracht. Die Zuständigkeit liegt hier, nach Auskunft der Gemeindeverwaltung Großbeeren, beim Landkreis Teltow-Fläming. Ich frage daher die Kreisverwaltung:

1. Gibt es Gründe dafür, dass der Radfahrerschutzstreifen nicht auf Höhe vom Fußgängerüberweg beginnt – wo der Radfahrweg aus Diedersdorf kommend endet?
2. Gibt es Gründe dafür, dass der Radfahrerschutzstreifen plötzlich vor der Ortsmitte in Großbeeren endet?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Anordnung eines Schutzstreifens für Radfahrende ist nach der Verwaltungsvorschrift zu § 2 Straßenverkehrsordnung nur zulässig, wenn die Mitbenutzung des Schutzstreifens durch Kraftfahrzeuge lediglich in seltenen Fällen erforderlich ist. Das heißt, die verbleibende Fahrbahnbreite muss die Nutzung durch Personenkraftwagen ohne ein Überfahren des Schutzstreifens ermöglichen. Dies ist nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) anzunehmen, wenn die verbleibende Restfahrbahnbreite mindestens 2,25 m beträgt.

Im vorliegenden Fall befindet sich am Ende des Radweges aus Diedersdorf kommend eine bauliche Querungshilfe (Mittelinsel). In Fahrtrichtung Großbeeren gibt es aus Gründen der Verkehrssicherheit eine an die Mittelinsel anschließende markierte Sperrfläche. Diese Sperrfläche darf von Kraftfahrzeugen nicht benutzt werden. Aufgrund der verbleibenden Fahrbahnbreite an der Mittelinsel und der daran anschließenden Sperrfläche steht in diesem Bereich keine ausreichende Fahrbahnbreite für die Markierung eines Schutzstreifens zur Verfügung.

Zu Frage 2:

Der Schutzstreifen endet hier vor dem Kreisverkehr am Denkmal in Großbeeren. Eine Weiterführung ist nicht vorgesehen, da für die weiteren Fahrtrichtungen bauliche Radwege in Form von getrennten Rad- und Gehwegen vorhanden sind. Die verwaltungsrechtliche Prüfung der Möglichkeit der Anordnung eines Schutzstreifens wurde daher auf die Straße Am Sportplatz beschränkt. Die Anordnung von Schutzstreifen in Kreisverkehren ist unzulässig.


Wehlan